



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Assurance maladie et accidents

CH-3003 Berne
OFSP

An die KVG-Versicherer
An die Revisionsstellen
An die Kantonsregierungen

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: PHE
Bern, 26. März 2020

Anpassungen während der Zeit der ausserordentlichen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz eingestuft. Er hat gleichzeitig die Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) erlassen. Der Bundesrat hat zudem einen landesweiten Rechtsstillstand für Betreibungsverfahren beschlossen.

Diese Entscheide und die angespannte Situation im Gesundheitssystem hat zu Fragen und einem Anpassungsbedarf an der Schnittstelle Krankenversicherer und Kantone bzw. Spitäler geführt, die wir nachfolgend festhalten:

Aufgrund der durch COVID-19 verursachten ausserordentlichen Lage im Gesundheitssystem sind Leistungserbringer, insbesondere Spitäler, vermehrt gezwungen, dringliche Massnahmen zu ergreifen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist der Ansicht, dass deshalb während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 gewisse Bedingungen zur Übernahme von Leistungen gelockert werden müssen.

So sind für die Verlegung von Patienten von der Akutversorgung in die Rehabilitation (die Postakut-Pflege fällt nicht darunter) keine *vorgängigen* Kostengutsprachen notwendig. Diese können auch zeitgleich mit der Verlegung der Patienten erfolgen. Gleichzeitig sind die Versicherer angewiesen, solche Anfragen um Kostengutsprache schnellstmöglich zu behandeln. Das ermöglicht den Spitälern, fortlaufend Betten in der Akutversorgung freizugeben.

Im Weiteren können die Versicherer aufgrund des beschlossenen Rechtsstillstandes gemäss welchem Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden dürfen, auf Mahnungen und Zahlungsaufforderungen verzichten. Dies insbesondere um zu verhindern, dass ältere

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 70 66, Fax-Nr. +41 58 462 90 20
Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch


Personen das Haus verlassen, um die Zahlung zu tätigen. Die Kantone bezahlen die 85% der Verlustscheine, die aufgrund der nichtbezahlten Prämie und Kostenbeteiligung entstehen, auch wenn die in Artikel 105b KVV vorgegebene Frist nicht eingehalten ist. Nach Aufhebung des Rechtsstillstandes ist jedoch sicherzustellen, dass vor der Einleitung neuer Betreibungen die Anforderungen an das Mahnverfahren gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG eingehalten wurden.

Schliesslich bittet das BAG die Kantone mit einer Liste der Versicherten, welche ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachgekommen sind (schwarze Liste), auf deren Anwendung während der ausserordentlichen Lage zu verzichten und somit die betroffenen Personen vom Leistungsaufschub zu befreien.

Wir bitten die Kantone, wo nötig die Leistungserbringer in ihrem Kantonsgebiet zu informieren.

Freundliche Grüsse

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Der Leiter



Thomas Christen
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin



Helga Portmann